

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1976

Geschäftszahl

0150/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2191/59 E 23. Mai 1962 RS 1

Stammrechtssatz

Ein sozialversicherungsrechtlicher Nachteil aus Gründen der Abstammung kann auch in der Auswanderung der versicherten Person aus Gründen der Abstammung des Verlobten liegen, wenn das Eheversprechen kurz nach der Auswanderung eingelöst worden ist. (Hinweis auf E vom 8. November 1961, Zl. 1536/58, VwSlg 5658 A/1961)